

Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen

Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Streuobstwiesen (HO)

(Stand November 2011)

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Kennzeichnung | 3.2 Besondere Ziele des Artenschutzes |
| 1.1 Biotop- und Vegetationstypen | 3.3 Mögliche Zielkonflikte |
| 1.2 Ausprägung und Standortbedingungen | 4 Maßnahmen |
| 1.3 Wichtige Kontaktbiotope | 4.1 Schutzmaßnahmen (Abwehr von Gefährdungen) |
| 1.4 Charakteristische Arten | 4.2 Pflegemaßnahmen |
| 1.5 Entstehung und Nutzung | 4.3 Entwicklungsmaßnahmen |
| 2 Aktuelle Situation in Niedersachsen | 5 Instrumente |
| 2.1 Verbreitung | 5.1 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz |
| 2.2 Wichtigste Vorkommen | 5.2 Investive Maßnahmen |
| 2.3 Schutzstatus | 5.3 Vertragsnaturschutz |
| 2.4 Bestandsentwicklung und Erhaltungszustand | 5.4 Kooperationen |
| 2.5 Aktuelle Gefährdung | 6 Literatur |
| 3 Erhaltungsziele | |
| 3.1 Günstiger Erhaltungszustand des Biotoptyps | |



Abb. 1: Obstwiese mit Kirsch- und Apfelbäumen im Weserbergland (Foto: O. v. Drachenfels)

1 Kennzeichnung

1.1 Lebensraum- und Vegetationstypen

FFH-Lebensraumtyp (LRT): Obstbaumbestände in Kalkmagerrasen, Steppenrasen und Mageren Flachland-Mähwiesen sind Teil der betreffenden LRT (6210, 6240, 6510).

Biotoptypen (Kartierschlüssel, v. DRACHENFELS 2004):

- 2.15 Obstwiese (HO), meist in Verbindung mit einem weiteren Biotoptyp wie insbesondere Mesophiles Grünland (GM).

1.2 Ausprägung und Standortbedingungen

Streuobstwiesen sind locker angelegte Obstbaumbestände (meist 60-120 Bäume pro Hektar) aus älteren Hochstämmen (Stammhöhe über 160 cm) innerhalb von Grünland, Magerrasen (seltener) oder deren Brachestadien.

Sie bilden einen heute oft nur noch in Teilen vorhandenen Gürtel um Dörfer und Städte oder flächige Bestände in hügeligen Lagen und sind als typische Kulturbiotop keinem speziellen Standort zuzuordnen. Geeignete Standorte sind ebene bis leicht geneigte Lagen mit guter Durchlüftung, in höheren Lagen der Mittelgebirge südexponierte Flächen. Der Boden sollte tiefgründig, humos mit ausreichendem Nährstoffgehalt und leicht sauer bis leicht alkalisch sein.

Zum Streuobst gehören neben den Streuobstwiesen auch Streuobstäcker sowie Obstbaumreihen und -alleen entlang der Wege und Straßen.

In den Ortschaften liegen vielfach Obstgärten mit alten hochstämmigen Obstbäumen, die bei ausreichender Größe eine ähnliche Bedeutung wie Streuobstwiesen haben können.

1.3 Wichtige Kontaktbiotope

Streuobstwiesen sind häufig angelegt auf oder bilden Komplexe mit mesophilen Grünlandtypen und Magerrasen (siehe Vollzugshinweise für den FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie zum „Artenreichen Weidegrünland mittlerer Standorte“), in Einzelfällen auch mit Kalkmagerrasen oder Steppenrasen (vgl. Vollzugshinweise zu den LRT 6210 und 6240).

1.4 Charakteristische Arten

1.4.1 Pflanzenarten

Obstbäume: Kulturapfel, Kulturbirne, Kirsche (süß, sauer), Pflaume, Zwetschge, Walnuss.

Unterwuchs: Typische Pflanzenarten der Glatthaferwiesen und Weidelgrasweiden, seltener auch der Kalkmagerrasen und Steppenrasen (vgl. oben genannte Vollzugshinweise zu den betreffenden Lebensraumtypen).

1.4.2 Tierarten

- **Vögel:** Grünspecht, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Wendehals
- **Säugetiere:** Fledermäuse, Gartenschläfer, Siebenschläfer, Haselmaus u. a.
- **Insekten:** Hornissen, Wildbienen u.a.

1.5 Entstehung und Nutzung

Streuobstwiesen gehören zu den traditionellen, prägenden Elementen unserer Kulturlandschaft. Seinen Höhepunkt hatte der Streuobstanbau im 19. und 20. Jahrhundert. Er diente vor allem der Versorgung der Menschen in der jeweiligen Region. Die Obst-Anzucht in Streuobstwiesen war noch bis 1945 die entscheidende Basis sowohl für die Marktobst-Erzeugung als auch für die Selbstversorgung der Bevölkerung. Locker mit hochstämmigen Obstbäumen bestandene Grünlandflächen (Streulage) bildeten um fast jedes Dorf einen Obstgürtel oder gliederten als Obstbaumalleen die offene Feldflur. Sie wurden im Unterschied zu den heutigen Obstplantagen nur extensiv bewirtschaftet, d.h. die Bäume wurden beschnitten und der Baumbestand wurde

durch junge Hochstämme ergänzt, um dauerhaft einen gewissen Anteil (10-15 %) unter 10-jähriger Bäume zu erhalten. Durch die Auswahl robuster, dem Standort angepasster Arten und Sorten konnte auf die Verwendung von Pestiziden und mineralischem Dünger verzichtet werden. Der Unterwuchs wurde traditionell zwei- bis dreimal im Jahr gemäht oder extensiv beweidet. Für die Bestäubung der Obstbäume spielt auch die Imkerei eine wichtige Rolle.

2 Aktuelle Situation in Niedersachsen

2.1 Verbreitung

Streuobstwiesen gehören zu den am stärksten gefährdeten Biotoptypen, nachdem ab der Mitte des 20. Jahrhunderts der Streuobstanbau in zunehmendem Maße unwirtschaftlich und die Anbauflächen dezimiert wurden. Heute haben sie, sofern sie nicht in der Hauptrodungsperiode in den 1970er Jahren gerodet worden sind, Verbreitungsschwerpunkte im Eichsfeld, Leine- und Weserbergland sowie im südlichen Harzvorland. Im Tiefland gibt es nur sehr verstreute und meist kleine Vorkommen.

In der landesweiten Biotopkartierung (2. Durchgang) wurden Streuobstwiesen in der Regel nur erfasst, wenn sie zusammen mit wertvollen Grünlandtypen ausreichender Flächengröße vorkamen. Die meisten Vorkommen blieben auf diese Weise unberücksichtigt, so dass die Daten nicht ausreichen, um eine aussagefähige Verbreitungskarte zu erstellen.

2.2 Wichtigste Vorkommen

Die Datenlage lässt keine Nennung der wichtigsten Vorkommen zu. Tab. 1 entfällt somit.

Nach den vorliegenden Kenntnissen liegen vorrangig erhaltenswerte Streuobstwiesen besonders in den Landkreisen Göttingen (z. B. an den Hängen SW Elkershausen bei Friedland, am Knüll bei Reinhausen) und Holzminden (v. a. Rühler Schweiz, Gebiet Nr. 4122/92 der landesweiten Biotopkartierung und angrenzende Bereiche), weiterhin in den Landkreisen Osterode, Northeim, Hildesheim und Wolfenbüttel (z. B. bei Gardessen, Gebiet Nr. 3730/110 der landesweiten Biotopkartierung, oder am Kleinen Fallstein bei Hornburg).

2.3 Schutzstatus

Streuobstwiesen gehören nicht zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, sofern es sich nicht um Vorkommen auf Trockenrasen handelt. Streuobstwiesen auf artenreichem Grünland sind aber als „sonstige naturnahe Flächen“ geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG. Außerdem liegen viele Vorkommen in Landschaftsschutzgebieten, einzelne auch in Naturschutzgebieten.

2.4 Bestandsentwicklung und Erhaltungszustand

Die ursprünglichen Standorte sind seit den 1950er Jahren in Bauland (in ortsnahen Lagen), Acker (auf ertragreicheren Standorten) oder Grünland bzw. Wald (auf ertragärmeren Standorten) umgewandelt worden. So sind z. B. im Landkreis Göttingen hochstämmige Obstbäume seit Anfang der fünfziger Jahre um ca. 70 % zurückgegangen (http://www.goettingerland.de/lpv/pro_streuobst.html).

Die verbliebenen Bestände sind oft vergreist und ungepflegt, aufgrund unterbliebener Nachpflanzungen vor allem zwischen 1950 und 1980 fehlt es an den für eine Verwertung besonders interessanten Altersklassen. Es dominieren die über 60-jährigen Bäume. Auch der Unterwuchs hat aufgrund fehlender Nutzung oder Pflege und damit i.d.R. einhergehender Verbuschung meistens an ökologischem Wert verloren.

2.5 Aktuelle Gefährdung

Hauptgefährdungen von Streuobstwiesen sind im siedlungsnahen Bereich auch weiterhin ihre Umwandlung z. B. in Baugebiete oder Kleingärten bzw. Grabeland, im Übrigen die Nutzungsaufgabe und -umwandlung als Folge der Unwirtschaftlichkeit des Streuobstwiesen-Anbaus im Vergleich zum Plantagenanbau. EU-Vorschriften für Qualitätsnormen wie „Größe“, „Form“ und „Farbe“ sowie die Förderung des Plantagen-Obstanbaus erschweren die Vermarktung von Streuobst als Tafelobst. Das Erfahrungswissen über regionaltypische, alte Obstsorten, die für den jeweiligen Standort geeignet sind und über die Pflege der Streuobstwiesen geht allmählich verloren.

Nutzungsaufgabe führt zur Überalterung des Baumbestands sowie zur Ausbreitung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren bzw. Gebüsch im Unterwuchs. Bei den noch bewirtschafteten Flächen ist die Grünlandvegetation häufig durch starke Düngung an Arten verarmt (vgl. außerdem Tab. 2).

In den letzten 20 Jahren wurden einige lokale und regionale Initiativen gegründet, die sich mit der Erhaltung und Neuanlage von Streuobstwiesen befassen (vgl. z.B.

<http://www.hi-land.de/index.php?streuobstwiesen>,

http://www.goettingerland.de/lpv/pro_streuobst.html,

<http://www.landesforsten.de/Streuobstwiesen-Programm.404.0.html>).

Tab. 2: Gefährdungsfaktoren für den Erhalt von Streuobstwiesen

Aktuelle Gefährdungen	Bewertung
Umwandlung in Bauland	++
Intensivierung der Nutzung (z. B. Artenverarmung der Wiesen durch starke Düngung)	+++
Nutzungsaufgabe (Überalterung bestehender Obstbaumbestände, Verbuschung im Unterwuchs u. a.)	+++
Umwandlung in Acker- oder Gartenland	+

+++ = großflächig ++ = häufig + = zumindest in Einzelfällen relevant

3 Erhaltungsziele

3.1 Günstiger Erhaltungszustand des Biotoptyps

Erhaltungsziel sind strukturreiche, arten- und sortenreiche, ungleichaltrige und locker stehende Obstbaumbestände in einem guten und ertragreichen Pflegezustand auf standorttypisch ausgeprägtem, artenreichem und extensiv genutztem / gepflegtem Grünland. Ein ausreichender Anteil an Alt- und Totholz und weitere Strukturelemente wie Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Hangkanten und Hochraine erhöhen die Artenvielfalt u.a. der Insekten, Vögel und Eidechsen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3.2 Besondere Ziele des Artenschutzes

3.2.1 Pflanzenarten

Daten über eventuelle Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten mit prioritärem Handlungsbedarf in Streuobstwiesen liegen nicht vor (vgl. aber die Vollzugshinweise zu den LRT 6210 und 6240).

3.2.2 Tierarten

Aus Sicht des Vogelartenschutzes sind Streuobstwiesen bedeutsame Teillebensräume von typischen Brutvogelarten strukturreicher Kulturlandschaften. Hier sind insbesondere höchst prioritäre und prioritäre Brutvogelarten wie Wendehals, Steinkauz und Grünspecht zu nennen. Nähere Informationen sind dem jeweiligen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen.

Streuobstwiesen sind zu dem potenzieller Teillebensraum des prioritär zu schützenden Gartenschlänglers in Südniedersachsen (siehe Vollzugshinweis für diese Art).

3.3 Mögliche Zielkonflikte

Es bestehen i.d.R. keine Zielkonflikte bei der Erhaltung oder Wiederherstellung von Streuobstwiesen. Allerdings sollten für deren Neuanlage i.d.R. keine Magerrasenflächen in Anspruch genommen werden. Vor der Verwendung mesophiler Grünlandflächen ist im Einzelfall eine naturschutzfachliche Zielabwägung durchzuführen. Bei bestehenden Obstbaumbeständen auf Kalkmager- und Steppenrasen sowie gut ausgeprägten magerem mesophilem Grünland ist darauf zu achten, dass deren Artenvielfalt nicht durch zu starke Beschattung beeinträchtigt wird.

4 Maßnahmen

4.1 Schutzmaßnahmen (Abwehr von Gefährdungen)

Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Dazu gehören die Unterlassung von Nutzungsumwandlung, Umwandlung in Obstplantagen, Stickstoffdüngung und Gifteinsatz. Zu intensiv genutzten Obstplantagen sollte je nach Eintragsrisiko für Biozide ein Pufferstreifen von mindestens 20 bis 50m Breite eingehalten werden.

4.2 Pflegemaßnahmen

Obstbäume sind Kulturpflanzen, die ohne die Pflege durch den Menschen nicht existieren können. Sie müssen je nach Baumart und Verträglichkeit gegenüber dem Zeitpunkt und je nach Zweck (Neuaustrieb, Verjüngung, Auslichtung der Krone) beschnitten werden. Ein Baumschnitt insbesondere in den ersten 10 Jahren ist von großer Bedeutung für den späteren Ertrag der Bäume. Ein Teil der überalterten und brüchigen Bäume sollte wegen ihrer Bedeutung für holzbewohnende Insekten, höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse erhalten bleiben, solange sie nicht Krankheitsherd z. B. für Obstbaumkrebs sind. Die übrigen sollten zur Vermeidung der Vergreisung des Bestandes kontinuierlich durch junge Hochstämme ersetzt werden. Ebenfalls durch Mahd oder Beweidung zu pflegen ist die schützenswerte Krautschicht, wobei im Fall einer Beweidung ausreichende Schutzvorkehrungen an den Bäumen zu treffen sind. Soweit es sich beim Unterwuchs um die FFH-Lebensraumtypen 6210, 6240 oder 6510 handelt, wird auf die hierzu vorliegenden Vollzugshinweise hingewiesen.

4.3 Entwicklungsmaßnahmen

Streuobstwiesen können unter Berücksichtigung ihrer Standortansprüche (s. hierzu Kap. 1.2) und ihres Bewirtschaftungs- / Pflegeerfordernisses jederzeit wiederhergestellt bzw. neu entwickelt werden. Für Neupflanzungen und Zusatzpflanzungen sollten nur regionalübliche, robuste und pflegeextensive Obstsorten verwendet werden. Derartige Maßnahmen sollten von einer auf ein bewussteres Verbraucherverhalten abzielenden Öffentlichkeitsarbeit und einem Vermarktungskonzept begleitet werden.

Linienförmige Gebüschstreifen in der Pufferzone können dazu beitragen, dass eine Vernetzung von Gartenschlängler-Teilhabitaten (und anderer Bilche) verbessert wird.

5 Instrumente

5.1 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz

Die aufgrund des neu eingeführten § 22 NAGBNatSchG als „sonstige naturnahe Flächen“ geschützten Obstwiesen sollten registriert und gesichert werden. Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen kann es sinnvoll sein, weitere Obstwiesen als Landschafts- oder Naturschutzgebiete auszuweisen oder bei der Überarbeitung bestehender Verordnungen gezielter zu berücksichtigen.

5.2 Investive Maßnahmen

Ein Flächenankauf kann sinnvoll sein, sofern die Flächen nicht bereits im Besitz der öffentlichen Hand oder von Naturschutzverbänden sind.

5.3 Vertragsnaturschutz

Grundsätzlich können für alle Flächen vertragliche Regelungen zur optimalen Nutzung/Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes abgeschlossen werden. Eine Grundlage hierfür ist das Kooperationsprogramm Naturschutz (Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Kooperationsprogramm Naturschutz – KoopNat) RdErl. d. MU v. 02.06.2008 – 53-04036/03/00/01 – VORIS 28100 –). Weitergehende Information zu den Inhalten des Programms können unter www.kooperationsprogramm-naturschutz.niedersachsen.de eingesehen werden.

5.4 Kooperationen

Auf gemeindlichen Flächen sollte die Sicherung bzw. Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes möglichst in Eigenbindung erfolgen. Dazu ist eine Kooperation der Naturschutzverwaltung mit den Gemeinden anzustreben (Information, Beratung, Abstimmung, Erfolgskontrolle, Datenaustausch). Wenn durch Maßnahmen Kosten entstehen, ist im Rahmen der Kooperation vorher die Finanzierung zu klären. Fördermöglichkeiten bestehen im Rahmen der Dorferneuerung und der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung.

6 Literatur

DRACHENFELS, O. v. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 34: 1-146, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 28 b NNatG geschützten Biotope, Stand: März 2004. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. A/4: 1-192, Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.

KAISER, T. & O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22, Nr. 4 (4/02): 169-242, Hildesheim.

NIEMEYER-LÜLLWITZ, A. (2002): Ökologie der Streuobstwiesen – Lebensraum, Gefährdung, Schutz.- Hessische Pomologentage 2002 in Naumburg. - 9 S. – http://www.pomologenverein.de/oberdieck-preis/vortrag-naumburg_10-02.pdf

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (1984-2005): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen http://www.nlwkn.niedersachsen.de/master/C6393625_N14045583_L20_D0_I5231158.html

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

– Fachbehörde für Naturschutz –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz

Ansprechpartner im NLWKN für diesen Vollzugshinweis: Dr. Olaf von Drachenfels

Zitiervorschlag:

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Streuobstwiesen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.